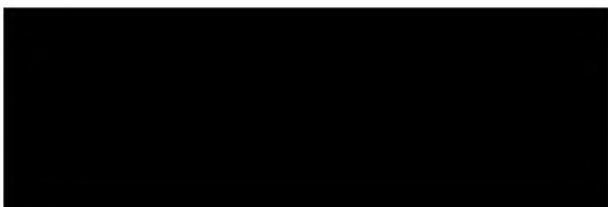


Gegen Zustellurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

27. März 2013

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Wahlbach

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ REpower 3.2M 114 in der Gemarkung Wahlbach wird genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Wahlbach	1	87/15	399.552 – 5.540.827
Wahlbach	2	3/2	399.894 – 5.540.718
Wahlbach	2	3/2	400.126 – 5.540.543

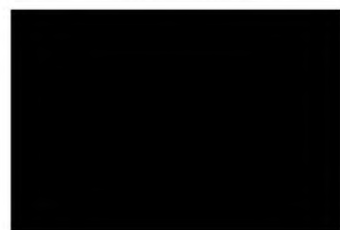
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 76.993,71 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswerter Landkreis weltweit 2004

- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.8 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen:

Windenergieanlage WEA 60

REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 399.552, Hochwert 5.540.827

Windenergieanlage WEA 61

REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 399.894, Hochwert 5.540.718

Windenergieanlage WEA 62

REpower 3.2 M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114m, Nennleistung 3,2 MW, Koordinaten: Rechtswert 400.126, Hochwert 5.540.543

Alle Koordinaten im Format UTM ETRS 89 Zone 32

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 3131-12-L1, vom 09.11.2012
- der Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Auftrags-Nr. 3131-12-S1, vom 09.11.2012

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

2.7.1 Schall / Lärm

- 2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 01 Mühlbergersmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04 Pfaffengarten 4, Mörschbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 05 Am Bacherweg, Mörschbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11 Tannenweg 14, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 12 Simmerner Str. 1, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 60:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Mühlbergersmühle	35,4 dB(A)
IP 04 Pfaffengarten 4, Mörschbach	26,4 dB(A)
IP 05 Am Bacherweg, Mörschbach	25,7 dB(A)
IP 11 Tannenweg 14, Benzweiler	34,5 dB(A)
IP 12 Simmerner Str. 1, Benzweiler	34,5 dB(A)

Windenergieanlage WEA 61:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Mühlbergersmühle	39,8 dB(A)
IP 04 Pfaffengarten 4, Mörschbach	29,0 dB(A)
IP 05 Am Bacherweg, Mörschbach	28,2 dB(A)
IP 11 Tannenweg 14, Benzweiler	33,8 dB(A)
IP 12 Simmerner Str. 1, Benzweiler	34,0 dB(A)

Windenergieanlage WEA 62:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 01 Mühlbergersmühle	41,4 dB(A)
IP 04 Pfaffengarten 4, Mörschbach	30,7 dB(A)
IP 05 Am Bacherweg, Mörschbach	29,8 dB(A)
IP 11 Tannenweg 14, Benzweiler	31,7 dB(A)
IP 12 Simmerner Str. 1, Benzweiler	31,9 dB(A)

2.7.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die Schallleistungspegel der Windenergieanlagen inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit, jedoch zusätzlich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, zu allen Tageszeiten folgende Werte nicht überschreiten:

WEA 60 → 105,2 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

WEA 61 → 105,2 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

WEA 62 → 105,2 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

2.7.1.4 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:
Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IP 01 Mühlbergersmühle nachts: 44 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.7.1.5 Anhand der unter 2.7.1.4 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.6 Die unter 2.7.1.4 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.1.7 Wird die Einhaltung des unter 2.7.1.4 genannten Immissionsanteil nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, darf die für den Im-

missionspunkt **IP 01 Mühlbergersmühle** geräuschbestimmende Windenergieanlage WEA 62 während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb der Windenergieanlage WEA 62 darf dann erst wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des unter Nr. 4 festgeschriebenen Immissionsanteil nachgewiesen ist.

2.7.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.9 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen WEA 60 bis WEA 62 erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 03 Hauptstr. 14, Rayerschied	-----	30 min
IP 04 Birkenstr. 8, Rayerschied	-----	30 min
IP 05 Kirchstr. 8, Rayerschied	-----	30 min
IP 06 Schulstr. 5, Rayerschied	-----	30 min
IP 07 Schulstr. 8, Rayerschied	-----	30 min
IP 09 Hof Mühlenbergsmühle	8 Stunden	30 min
IP 11 Simmernerstr. 16, Mörschbach	-----	30 min
IP 13 Bruehlstr. 6, Mörschbach	-----	30 min
IP 14 Brühlstr. 11, Mörschbach	-----	30 min

2.7.2.2 An den unter 2.7.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltzeit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3 Optische Immissionen

2.7.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerng, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.7.3.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

2.7.4 Arbeitsschutz

2.7.4.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

2.7.5 Betriebssicherheit / Eiswurf

2.7.5.1 Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eiswurf von den Rotorblättern verhindern.

2.7.5.2 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder „Trudelbetrieb“ aufmerksam zu machen.

2.7.5.3 Die Eiserkennungssysteme müssen in den zeitlichen Phasen in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.5.4 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein die Erreichbarkeit der Stelle be-